

Antwort an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.4 15-2

Stadtratsbeschluss vom 30. September 2015

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Gemeinderat Elmar Weilenmann und einem Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 1. Juni 2015 begründet worden:

Begründung der Anfrage

Von diversen Wohltätern hat unsere Stadt in den letzten Jahrzehnten aus letztwilligen Verfügungen namhafte Beträge erhalten, verbunden mit der Verpflichtung, damit oder mindestens mit den Zinsen wohltätige Zwecke zu verfolgen. Das Geld selber ist in den Finanzhaushalt der Stadt abgeflossen (es liegt also nicht auf einem Bankbüchlein), aber in der Bilanz sind diese Verpflichtungen korrekt ausgewiesen mit einem Betrag von über 5 Mio. Franken. Dieser verteilt sich auf momentan 8 Fonds, wovon für 2 das Alterswohnheim verantwortlich ist, für die andern 6 mit einem Vermögen von über ChF 4.2 Mio. unser Stadtrat.

Ein Wohltäter wird so eine Schenkung kaum in der Absicht tätigen, dass die Mittel immer mehr anwachsen, damit sein Name über die Zeiten bekannt bleibe. Vielmehr soll damit Bedürftigen eine Hilfe ermöglicht werden, frei nach dem beabsichtigten Zweck. Nun zeigt sich aber, dass mit dem rasanten Fortschritt und der damit verbundenen kulturellen Entwicklung gewisse stehen gebliebene Zweckformulierungen immer schwerer zu erfüllen sind (z.B. Hilfe für Lungenkranke). Der Gesetzgeber hat für diesen Fall einen Ausweg gefunden und im Gemeindegesetz den Paragraph 129 so formuliert:

"Die Gemeinde verwaltet Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung gesondert. Die Gemeindevorsteherschaft hebt die Zweckbindung auf oder ändert sie, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist."

- *Der Geschwister Rüegg-Fonds wurde 1971 mit 1.1 Mio. Fr. errichtet, er ist auf 3 Mio. angewachsen.*
- *Seit 36 Jahren besteht der Hans Trachsler-Fonds mit ChF 614'000 als erste Einlage. Heute stehen noch ChF 807'000 zu Buche, wozu ein Darlehen von ChF 100'000 dazu kommt.*
- *Der Fürsorgefonds wurde 1984 mit ChF 62'000 eröffnet und weist heute ChF 104'442 aus.*

Findet der Stadtrat nicht, dass die Zweckbindung dieser Fonds so erweitert werden sollte, dass mehr Mittel für Bedürftige zur Verfügung gestellt werden können?

Formelles

Die am 1. Juni 2015 begründete Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand." Sie ging am 20. April 2015 beim Geschäftsbereich Leitung + Recht ein und wurde dem Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien zur Erledigung weitergeleitet. Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 Gescho GGR innert vier Monaten nach der Begründung, d. h. bis 1. Oktober 2015, schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Gesetzliche Vorgaben allgemein

Zweckgebundene Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften dienen vorwiegend der Förderung öffentlicher, gelegentlich auch privater Zwecke, werden durch privaten Willensakt errichtet, durch private Vermögenszuwendungen geäußert und zielen mehrheitlich darauf ab, einen für die Zweckerfüllung notwendigen Kapitalertrag zu erzielen.

Gemäss § 129 Gemeindegesetz sind Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung gesondert zu verwalten. Diese Mittel werden in der Bestandesrechnung unter den Sonderrechnungen (Kontengruppe 203 – Zweckgebundene Zuwendungen 2033) ausgewiesen.

Die Buchführung erfolgt direkt auf dem entsprechenden Passivkonto der Bestandesrechnung:

- Einzahlungen zugunsten zweckgebundener Zuwendungen oder Auszahlungen zu deren Lasten werden direkt auf den Bestandeskonten verbucht;
- entlasten zweckgebundene Zuwendungen die Rechnung des Gemeindegutes, werden Entnahmen unter der entsprechenden Funktion auf dem Konto 4810 vereinnahmt.

Am Schluss des Rechnungsjahres ist für jede zweckgebundene Zuwendung (Bestandeskonto) eine Abrechnung zu erstellen. Diese enthält:

- Bezeichnung der zweckgebundenen Zuwendung mit Angabe der Zweckbestimmung;
- Übersicht über Aufwand und Ertrag;
- Vermögensnachweis (Bilanz).

Weist das Konto der zweckgebundenen Zuwendung ein Guthaben gegenüber der Gemeinde aus, ist das Kapital zu verzinsen. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung, d.h. die verzinsten Bestände und die Art und Weise der Verzinsung (z.B. Durchschnittswert, Wert Anfang Jahr, Wert Ende Jahr usw.) sowie der angewandte Zinssatz sind im Voranschlag und in der Jahresrechnung offenzulegen.

Können zweckgebundene Zuwendungen wegen ihres niedrigen Kapitals oder aufgrund unzeitgemässer Bestimmungen ihren Zweck nicht oder nicht mehr erfüllen, kann die Gemeindevorsteherschaft die Zweckbestimmung aufheben oder ändern. Verwaltet eine Gemeinde mehrere kleine Sondervermögen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, so können diese im Interesse einer einfacheren Verwaltung und einer wirksameren Verwendung der Mittel unter Anpassung des Zwecks zusammengelegt werden. Es ist immer eine Lösung anzustreben, die der ursprünglichen Zweckbestimmung möglichst nahe steht.

Zweckgebundene Zuwendungen dürfen vollumfänglich für den vorgesehenen Zweck verbraucht werden, wenn der Spender nicht ausdrücklich Gegenteiliges angeordnet hat. Auch wenn der Spender die zweckgebundenen Ausgaben auf den Kapitalertrag beschränkt hat, kann das Kapital verwendet werden, sofern der Betrag so gering ist, dass dessen bescheidene Erträge keine wirksame Zweckverfolgung erlauben. Im Jahr 1980 wurde dies vom Regierungsrat in einem konkreten Fall für den Betrag von 9'000 Franken bejaht (RRB 3459/1980). Unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Geldentwertung entspricht dies heute ca. 16'000 Franken.

Gesetzliche Vorgaben Verzinsung

Mit Verfügung vom 26. April 2011 hat die Direktion der Justiz und des Innern bezüglich interner Verzinsung folgendes angeordnet:

"Die interne Verzinsung wird inskünftig offener geregelt, weil sich die bisherige Regelung laut Urteil des Bundesgerichts nicht auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen kann (vgl. unveröffentlichter Bundesgerichtsentscheid vom 1. Dezember 2009, 2C-187/2009). Demnach sind die Gemeinden bei der Festlegung des Zinssatzes für die interne Zinsverrechnung autonom. Die Pflicht zur Verzinsung von Spezialfinanzierungen, Sonderrechnungen und Liegenschaften des Finanzvermögens bleibt aber bestehen.

*Um den Gemeinden bei der internen Verzinsung den in der Vernehmlassung zur Änderung der VGH (Verordnung über den Gemeindehaushalt) gewünschten Spielraum zu geben, wird nicht nur auf die Vorgabe eines einheitlichen internen Zinssatzes, sondern auch auf die bisher geltende Regel verzichtet, wonach die für die interne Verzinsung massgebenden Werte jene gemäss Eingangsbilanz des Rechnungsjahres sein sollen. Die Gemeinden sind neu vielmehr frei, auch für den für die interne Verzinsung massgebenden Bestand eine eigene Regelung zu treffen. **Zu beachten ist einzig, dass der Zinssatz marktgerecht sein muss.***

Die neue Regelung in § 65 KSGH (Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt) sieht vor, dass die Gemeindevorsteherschaft eine marktübliche interne Verzinsung festlegt. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung sind im Voranschlag und in der Jahresrechnung offenzulegen."

Der Gemeinderat beschloss in der Folge am 5. Oktober 2011, dass bei den Schulden gegenüber Sonderrechnungen der Wert gemäss Eingangsbilanz des Rechnungsjahres verzinst wird und für den Zinssatz ab 2012 einheitlich der Durchschnittswert der Schulden der Politischen Gemeinde per Anfang Jahr eingesetzt werde (auf 5 Rappen gerundet).

In Abänderung zu diesem Beschluss legte der Stadtrat mit Beschluss vom 12. November 2014 fest, dass als Zinssatz bei den Verpflichtungen für Sonderrechnungen ab 2015 jeweils der durchschnittliche Zinssatz für aufgenommene Darlehen Januar bis Juni (auf 5 Rappen aufgerundet) eingesetzt werde.

Entwicklung der Zinssätze bei den Verpflichtungen für Sonderrechnungen in Wetzikon

Die internen Zinssätze für Verpflichtungen für Sonderrechnungen haben sich seit 1990 wie folgt entwickelt:

- 1990: 5 %
- 2000: 5 %
- 2010: 3 %
- 2012: 2,8 %
- 2013: 2,55 %
- 2014: 2,35 %
- 2015: 0,2 %
- 2016: 0,1 %

Sonderrechnungen der Stadt Wetzikon

Wie die beiden Interpellanten richtig schreiben, darf die Politische Gemeinde Wetzikon erfreulicherweise insgesamt acht Fonds bzw. zweckgebundene Zuwendungen verwalten, die in der Bestandesrechnung unter 203 "Verpflichtungen für Sonderrechnungen" in der Kontogruppe 2033 "Zweckgebun-

dene Zuwendungen" aufgeführt sind und am 31. Dezember 2014 ein Vermögen von insgesamt Fr. 5'093'712.75 aufgewiesen haben (in Klammer Zuständigkeit):

1. 001 Kofel-Wirth-Fonds Primarschule (Primarschulpflege)
Fr. 42'884.90 / Zins 2015 Fr. 85.75
2. 002 Sonderschul-Fonds Primarschule (Primarschulpflege)
Fr. 85'341.80 / Zins 2015 Fr. 170.70
3. 020 Fürsorgefonds (Abteilung Soziales)
Fr. 104'441.80 / Zins 2015 208.90
4. 030 Geschwister Rüegg-Fonds (Kommission Geschwister Rüegg-Fonds)
Fr. 3'067'082.05 / Zins 2015 6'134.15
5. 040 Separatfonds Alterswohnheim (Leitung des Alterswohnheims)
Fr. 742'084.93 / Zins 2015 Fr. 1'484.15
6. 050 Frieda Breitenmoser-Fonds Alterswohnheim (Leitung des Alterswohnheims)
Fr. 80'981.15 / Zins 2015 Fr. 161.95
7. 060 Hans Trachsler-Fonds (Kommission Hans Trachsler-Fonds)
Fr. 806'884.20 (inkl. gewährten Darlehen Fr. 906'884.20) / Zins 2015 1'613.75
8. 070 Guglielmina Gregori-Fonds (Abteilung Soziales)
Fr. 164'011.92 / Zins 2015 Fr. 328.--

Wären beim heutigen Vermögensstand den Sonderrechnungen im Jahr 2000 noch rund 255'000 Franken an Zinsen gutgeschrieben worden, sind es in diesem Jahr noch Fr. 10'187.35 und werden es im nächsten Jahr noch rund 5'000 Franken sein.

Die Interpellanten fragen den Stadtrat an, ob die Zweckbindung des Geschwister Rüegg-Fonds, des Hans Trachsler-Fonds und des Fürsorgefonds so erweitert werden sollte, dass mehr Mittel für Bedürftige zur Verfügung gestellt werden können.

Geschwister Rüegg-Fonds

Der Fonds wurde aus der Erbschaft von Robert Guyer 1971 mit rund 1'130'000 Franken errichtet. Der Geschwister Rüegg-Fonds leistet Ausbildungsbeiträge für zielgerichtete berufliche Ausbildungen (Lebens-, Schul- und Lehrmittelkosten) an EinwohnerInnen der Stadt Wetzikon in Form von Stipendien und/oder zinslosen Darlehen. In Art. 12 der Geschäftsordnung des Geschwister Rüegg-Fonds ist festgehalten, dass pro Kalenderjahr die Auszahlungen in der Regel die Einnahmen nicht übersteigen sollen.

Der Fonds hat seit 1971 zusätzliches Vermögen von über 1,9 Mio. Franken geäufnet.

Hans Trachsler-Fonds

Dieser Fonds rührt aus einem Legat von Hans Trachsler (rund 614'000 Franken). Der Gemeinderat legte mit Beschluss vom 22. August 1984 fest, dass die jährlichen Zinserträge – nach sorgfältiger Prüfung der Gesuche durch die Fonds-Kommission – für guttätige Zwecke in der Stadt Wetzikon verwendet werden.

Der Fonds ist seit der Ersteinlage 1984 um rund 193'000 Franken gewachsen.

Die Kommission Hans-Trachsler-Fonds hat an ihrer Sitzung vom 8. September 2015 beschlossen, die Zweckbestimmung des Fonds noch in diesem Jahr zu überarbeiten.

Fürsorgefonds

Der Gemeinderat hielt in seinem Beschluss vom 22. August 1984 fest, dass mit diesem Fonds (Stand Fr. 62'484.50) bedürftige EinwohnerInnen der Stadt Wetzikon unterstützt werden und dafür Kapital und Erträge verwendet werden dürfen.

Zweckbestimmung "wohltätige Zwecke"

Bei Änderung einer Zweckbestimmung ist folgender Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich, datiert vom 1. Juli 2015, zu beachten:

"Verwaltet und verwendet eine öffentlichrechtliche Körperschaft als Sondervermögen finanzielle Mittel, die ihr aus einem Nachlass zugefallen sind, der mit der Auflage der Verwendung für "wohltätige Zwecke" verbunden ist, sind darüber hinausgehende Verwendungsarten im Sinne von "gemeinnützig", z.B. für kulturelle und gesellige Anlässe oder sportliche Tätigkeiten, nicht statthaft. Eine wohlthätige Tätigkeit ist zwar in der Regel gemeinnützig; umgekehrt ist aber bei Weitem nicht jede gemeinnützige Tätigkeit wohlthätig."

Schlussfolgerung des Stadtrates

Der Stadtrat geht mit den Interpellanten einig, dass die acht Fonds bzw. zweckgebundenen Zuwendungen der Politischen Gemeinde Wetzikon nicht einfach nur verwaltet, sondern wirksam eingesetzt und – wo so vorgesehen – auch verbraucht werden sollen. Er begrüsst es, dass die Kommission Hans-Trachsler-Fonds die Zweckbestimmung überarbeiten wird und ruft auch die für die übrigen Fonds Zuständigen dazu auf, Überlegungen zu treffen, wie die vorhandenen Mittel vermehrt und noch besser eingesetzt werden können. Zu beachten sind dabei gesetzliche Vorgaben im Sinne des Regierungsrats-entscheides vom 1. Juli 2015 in Sachen "wohlthätige Zwecke".

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber